

Köln (Online), 13.01.2023

## **Vertragsrecht im IT-Umfeld**

# Rechtsanwalt Roman Pusep Fachanwalt für IT-Recht Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker Oppenheimstr. 16 50668 Köln

https://www.werner-ri.de Telefon: 0 221 / 97 31 43 - 0 E-Mail: info@werner-ri.de

Köln, 13.01.2023

# **Ihr Referent - RA Roman Pusep**

Partner, Rechtsanwalt Fachanwalt für IT-Recht Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Externer Datenschutzbeauftragter (DSB), TÜV-zertifiziert

WERNER Rechtsanwälte Informatiker Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 73 E-Mail: roman.pusep@werner-ri.de

https://www.werner-ri.de



#### **Agenda**

- Aufgabe 1 bis 7
  - Vertragsgestaltung
  - SLA-Einzelthemen
  - Datenschutz
- Aktuelles TTDSG
- Aktuelles "digitales" BGB



- 3 -

Köln, 13.01.2023

## Aufgabe 1 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Ihr Unternehmen ist einer der größten Energieerzeuger in Deutschland.

Für eine sichere Kommunikation in Ihrem Unternehmen wurde bereits im Jahr 2000 eine tokenbasierte Lösung als IT-Security-Stick mit PIN eingeführt. Token werden zusammen mit Zertifikaten genutzt, die Verschlüsselung und eindeutige Identifizierung sicherstellen.

Mit dem Token können sowohl Webinhalte als auch Applikationen sowie der Mailverkehr verschlüsselt genutzt werden. Die Verteilung der Token inklusive Zertifikaten erfolgt über die Ausweisstelle am jeweiligen Standort. Standorte befinden sich in Deutschland, Schweden, England, den Benelux-Staaten sowie in Ungarn, Rumänien und Bulgarien. Die Standorte in Westeuropa sind in Sicherheitsstufe A, die osteuropäischen Länder in Sicherheitsstufe B eingestuft.

WERNER R I

- 4 -

## **Aufgabe 1 – Sachverhalt/Aufgabenstellung**

Bislang wurden die Token und Zertifikate von einem IT-Systemhaus aus Deutschland geliefert. Dieses Systemhaus hat die Verlagerung seiner Aktivitäten in die USA zum Jahresende des nächsten Jahres angekündigt.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben dürfen Zertifikate nicht im Ausland erzeugt und gespeichert werden. Daher muss eine neue unternehmensspezifische Lösung etabliert werden.

Die Anwender sollen die Token mit den Zertifikaten zukünftig selbst bestellen. Die Beschaffung und Verwaltung der Zertifikate erfolgt zukünftig über eine Standardsoftware, die allerdings noch auf die Anforderungen des Energieerzeugers angepasst werden muss.



- 5 -

Köln, 13.01.2023

## Aufgabe 1 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Diese Software muss drei Monate vor dem angekündigten Lieferstopp Ihres Systemlieferanten für ca. 50.000 Mitarbeiter ausgerollt und voll funktionsfähig sein.

Mit dem zu beauftragenden Systemhaus ist ein Vertrag abzuschließen, in dem insbesondere die Aspekte Gewährleistung und Haftungsregeln beschrieben sind.

Erläutern Sie fünf rechtliche Bestimmungen dieser Vertragsgestaltung.

WERNER R I

- 6 -

## Lösung Aufgabe 1 – Methodik

- Grundlagen der Vertragsgestaltung
  - Welches Recht ist anwendbar (Werk-, Miet- oder Kaufrecht)
  - > AGB-Regelungen beachten (§§ 305 ff. BGB)
  - Controlling bzw. Überwachung ermöglichen
  - > Sollbruchstellen definieren
  - Exit-Szenario vorsehen



- 7 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 1 – Ideen aus der Musterlösung

- Nutzungsrecht
  - Nutzung nur zulässig beim Energieerzeuger
  - > Regelungen für andere Standorte
- Vertragsänderungen
  - Änderungen während des Projektes können vom Auftraggeber verlangt werden (Change Request Verfahren, CR)
- Gewährleistung
  - Der Softwarelieferant der Portallösung ist für die Mängelbeseitigung von funktionsbedingten Fehlern der Software verantwortlich

WERNER R I

- 8

## Lösung Aufgabe 1 – Ideen aus der Musterlösung

- Haftung
  - Für Ausfall und vor allem Lieferverzug (der Wechsel soll "just in Time" erfolgen)
  - Aber: Haftung ist nicht alles, manche Schäden kann man in Geld kauf aufwiegen oder jedenfalls schwer beziffern => Vertragserfolg kreativ sicherstellen.
- Geheimhaltung
  - verpflichtet sich, Zertifikate Dritten nicht zugänglich zu machen
- Schutzrechte Dritter
  - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Schutzrechte Dritter nicht zu verletzen bzw. sich solche auf seine Kosten zu beschaffen



- 9 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 1 – Ideen aus Praktiker-Sicht

- Vertragsart
  - Kaufvertrag, weil Erwerb von Standardsoftware
  - Werkvertrag, weil kundenindividuelle Programmierung
  - Folgefragen: Zwei Verträge oder ein Vertrag; Bei zwei Verträgen: Wo legt der Schwerpunkt
- Vergütung (Fälligkeit, Teilzahlungen)
- Projektsteuerung, Change Request (Prozesse festlegen)
- Abnahme (Anforderungen präzise definieren etc.)
- Lizenzen/Nutzungen, v.a. an Zusatzdiensten



WERNER R I

- 10 -

## Lösung Aufgabe 1 – Ideen aus Praktiker-Sicht

- Formvorgaben
  - Welche Formen gibt es: Schriftform, Beurkundung, Schriftform, Elektronische Form ...
  - Wo geregelt: §§ 125 ff. BGB
- Schriftform
  - Eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers ≠ Handzeichen/Paraphe
  - Schriftzug soll: Wiedergabe eines Namens darstellen und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lassen
  - Objektive Identifizierbarkeit ≠ objektive/subjektive Lesbarkeit
  - bewusste und gewollte Namensabkürzung stellt keine formgütige Unterschrift dar



- 11 -

Aus aktuellem

Anlass ... bitte keine Schriftform

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 1 – Ideen aus Praktiker-Sicht

LAG MV, Urteil vom 26.10.2022, Az. 3 Sa 79/22

Schriftzug unter der Kündigung erfüllt die an Unterschrift gestellten Anforderungen. Er besteht aus einem "i.V." und groß geschriebenen "E", einem Punktzeichen. Dann verläuft der Schriftzug von oben nach unten, dann in schräger Linie nach rechts oben, gerade nach unten, kurz nach rechts oben, dann in einer nach rechts und nach links oben und am Schluss nach rechts laufenden Linie. Schriftbild besteht nicht nur aus einem/zwei Buchstaben. V.a. spricht die Ausdehnung gegen Annahme, es liege eine Paraphe vor. Beim Empfänger kann beim äußeren Stiftbild nicht der Eindruck entstehen, es sei nur ein Entwurf oder mit Handzeichen versehene Aktenkopie. Auch wenn die Unterschrift einem Abschleifungsprozess gekennzeichnet ist, lässt sich neben Anfangsbuchstaben "E" bei Anwendung gebotenen, nicht kleinlichen Prüfungsmaßstabs im mittleren Teil ein "E" und am Schluss ein "R" erkennen.

WERNER R I

- 12 -

## Lösung Aufgabe 1 – Inhalte IT-Projektvertrag

- § 1 Präambel
- § 2 Vertragsgegenstand
- § 3 Leistungserbringung
- § 4 Mitwirkungspflichten
- § 5 Projektleitung
- § 6 Informationsrecht und Reporting
- § 7 Leistungsänderungen (CR)
- § 8 Planung: Pflichtenheft
- § 9 Umsetzung: Software-Erstellung
- § 10 Abnahmeregelungen

- § 11 Vergütung
- Online-Formulare § 12 Rechteeinräumung
- § 13 Fehlerklassen und Reaktion
- § 14 Gewährleistung
- § 15 Haftung
- § 16 Eskalationsverfahren
- § 17 Datenschutz und IT-Sicherheit
- § 18 Geheimhaltung
- § 19 Export- und Importkontrolle
- § 20 Schlussbestimmungen/Sonstiges



- 13 -

vgl.: Beck'sche

Köln, 13.01.2023

## Aufgabe 2 – Sachverhalt/Aufgabenstellung

Die BayTexFit ist ein kleines, mittelständisches Unternehmen der Textilbranche mit Sitz in Starnberg/Bayern, Die BayTexFit wird vom Gründer Max Bayer geführt. Das Unternehmen ist spezialisiert auf die Produktion multifunktionaler Sportbekleidung. Mehrere internationale Sportartikelhersteller lassen ihre Premium-Kollektionen in fünf Webereien und Nähereien der BayTexFit fertigen.

Vor zwei Jahren gründete die BayTexFit ein eigenes Label, das derzeit im Direktvertrieb gehandelt wird. Dieser Direktvertrieb erfolgt ausschließlich über Ladengeschäfte an den fünf eigenen Produktionsstätten. Das Label konnte im Großraum München und Oberbayern mit gutem Erfolg bei ambitionierten Sportlern etabliert werden. Angesichts dieses Erfolges plant die Geschäftsführung eine Ausweitung dieses Geschäftsfeldes.

WERNER R I

## Aufgabe 2 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Zunächst ist an eine Ausweitung auf den gesamten deutschen Sprachraum (D-A-CH) gedacht, die ausschließlich über einen Webshop realisiert werden soll. Im Erfolgsfall soll die Erschließung des europäischen Marktes folgen. Der Direktvertrieb über die Ladengeschäfte an den fünf Produktionsstätten soll beibehalten werden. In einem ersten Grobkonzept werden u.a. folgende Aspekte angesprochen:

- Eigen- oder Fremdhosting
- leistungsfähige und skalierbare Webshop-Applikationen
- mobile Erreichbarkeit des Webshops von allen Plattformen
- Sicherstellung von Service und Support
- Nutzung des bestehenden ERP-Systems der BayTexFit



- 15 -

Köln, 13.01.2023

## Aufgabe 2 – Sachverhalt/Aufgabenstellung

Die Geschäftsführung der BayTexFit beauftragt die Engineering Group mit dem Management des Projekts D-A-CH. Die Engineering Group hat sich im Großraum München mit der Realisierung zahlreicher IT-Projekte einen guten Ruf erworben.

Als Mitarbeiter der Engineering Group leiten Sie das Projekt.

Mit dem Serviceprovider für das Hosting des Webshops muss ein Service Level Agreement (SLA) verhandelt bzw. abgeschlossen werden.

Erläutern Sie fünf Services, die in diesem Vertrag vereinbart werden müssen.

WERNER R I

- 16 -

## Lösung Aufgabe 2 – Ideen aus der Musterlösung

- Backup: zu vereinbaren sind:
  - Backup-Methode
  - Verwahrung des Backups
  - Dauer der Rücksicherung
- Storage: redundante Speicherung an unterschiedlichen Orten.
- Bandbreite
- Verfügbarkeit
- Helpdesk

Darüber hinaus Themen, wie - Skalierbarkeit

(Storage, Bandbreite etc.) - Reaktionszeiten Servicezeiten

Wiederherstellungszeiten - Techn. Spezifikationen, wie

Antwortzeiten/Latenzzeiten

IT-Sicherheit (Firewall, Update) Notfallmanagement



- 17 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 2 – Ideen aus Praktiker-Sicht

Backup: zu vereinbaren sind:

Details des SLA/ Projektvertrages

- Backup-Methode / Verwahrung des Backups / Dauer der Rücksicherung
- Kontrolle der Funktion der Rücksicherung
- Anzahl / Frequenz der Rücksicherung
- Herausgabe / keine Zurückbehaltungsrechte für Dienstleister
- Storage: redundante Speicherung an unterschiedlichen Orten
  - Je nach Kosten-Risiko-Abschätzung (RAID, Nebenraum, -gebäude, -ort, -land)
- Updaterecht vs. Updatepflicht

WERNER R I

- 18 -

## Lösung Aufgabe 2 – Ideen aus Praktiker-Sicht

Bandbreite / Verfügbarkeit

Details des SLA/ Projektvertrages

- Änderungsrecht des Kunden; vorab Preise und Machbarkeit prüfen, regeln
- Prüfung/Messung vereinbaren und Folgen (Bonus/Malus/Kündigung) regeln
- Ausnahmen definieren und durchkalkulieren (99 % p.a. ≠ 99 % p.m.)
- Erreichbarkeit des Helpdesk
  - > Sprache, Kernarbeitszeiten, Feiertage (Regionen), Reaktions-/Beseitigungszeiten
- Dienstleisterwechsel aktiv regeln
  - > Rechte, Migration, Service-Preise
- Vertragserweiterung vordenken und regeln



- 19 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 2 – Ideen aus Praktiker-Sicht

Vertragsart definieren

Inhalte für Managementvertrag (Projektleitung)

- Ziele vereinbaren, falls relevant; Projekt-/Budget-Verantwortung
- > Werk- oder Dienstvertrag; Abnahme oder keine etc.
- Zahlungsplan, Zahlungsbedingungen
- Aufteilung des Projekten und Leistungen je Projektstufe
  - Projektvorbereitung, Planung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung, Abschluss
- Berichtswesen, einschl. Hinweispflichten auf Unregelmäßigkeiten
- Informationsreche, Auskunftsrechte/-pflichten
- Hierarchiestrukturen, Personal-Stabilität

WERNER R I

- 20 -

## **Aufgabe 3 – Sachverhalt/Aufgabenstellung**

Ausgangssituation wie in Aufgabe 2.

Aufbau und Betrieb des Webshops der BayTexFit erfordern eine intensive Auseinandersetzung mit den Themen Datenschutz und Datensicherheit.

- a) Beschreiben Sie vier Themenschwerpunkte, die in diesem Kontext bearbeitet werden müssen.
- b) Beschreiben Sie vier weitere Rechtsvorschriften, die neben dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten sind.



- 21 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 3 a) – Ideen aus der Musterlösung

- Verarbeitung der (personenbezogenen) Daten
- Sicherung der Daten vor unbefugten Zugriff
- Sensibilisierung der Mitarbeiter zum Thema Datenschutz
- Prinzip der Datenminimierung



WERNER R I

- 22 -

## Lösung Aufgabe 3 a) – Vertiefung

- AV-Vertrag nach Art. 28 DS-GVO erforderlich
  - > Themen ergeben sich aus Art. 28 Abs. 3 DS-GVO
  - > Checkliste erstellen/herunterladen und abarbeiten
- Einzelthemen:

Art. 28 Abs. 3 S. 1	Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
AIL. 20 ADS. 3 3. I	degenstand und Dader der Veranbeitun

Art. 28 Abs. 3 S. 1 Art und Zweck der Verarbeitung

Art. 28 Abs. 3 S. 1 Art der personenbezogenen Daten

Art. 28 Abs. 3 S. 1 Kategorien von betroffenen Personen

Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a), Art. 29 Weisungsgebundenheit

Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b) Gewährleistung der Vertraulichkeit/Verschwiegenheit

WERNER R I

- 23 -

Köln, 13.01.2023

# Lösung Aufgabe 3 a) - Vertiefung

#### Einzelthemen:

	Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c);	
	Art. 28 Abs. 1; Art. 32	TOMs des Auftragsverarbeiters
>	Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d)	Einwilligung bei Unter-Auftragsverarbeiter
>	Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e)	Unterstützung bei Betroffenenrechten
>	Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f)	Unterstützung Pflichten aus Art. 32 bis 36 DS-GVO
>	Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g)	Rückgabe/Löschung aller personenbezogenen Daten
>	Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h)	Informationen zum Nachweis aus Art. 28 DS-GVO
>	Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h)	Ermöglichen von Überprüfungen inkl. Inspektionen
	Art. 28 Abs. 3 S. 3	Hinweis bei DS-GVO-Verstoß durch Weisung

WERNER R I

- 24 -

## Lösung Aufgabe 3 a) – Vertiefung

Einzelthemen:

> Art. 28 Abs. 4 Zulässiger Einsatz für Unterauftragsverarbeiter

> Art. 30 Abs. 2 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Art. 33 Abs. 2 Unverzügliche Meldung bei Datenschutzverstößen

> Art. 44 Bei Datenübermittlung in ein Drittland:

Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DS-GVO, geeignete Garantien nach Art. 46 DS-GVO oder

Ausnahmen nach Art. 49 DS-GVO

Art. 79, Art. 82 Haftung des Auftragsverarbeiters



- 25 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 3 a) – Vertiefung

- Verarbeitung der Daten
  - Grundsatz: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
    - Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten, es sei denn, sie ist aufgrund einer gesetzlichen Norm erlaubt.
    - Quellen: Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO (Grundsatz d. Rechtmäßigkeit)

Art. 6 Abs. 1 DS-GVO Art. 9 Abs. 1 und 2 DS-GVO

WERNER R I

- 26 -

## Lösung Aufgabe 3 a) – Vertiefung

- Sicherung der Daten vor unbefugten Zugriff und Prinzip der Datenminimierung
  - Grundsätze der Datenverarbeitung in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO
  - Beispiele:
    - Transparenz lit. a)
    - Zweckbindung lit. b)
    - Datenminimierung lit. c)
    - Speicherbegrenzung lit. e)
    - Richtigkeit lit. d)
    - > Integrität und Vertraulichkeit lit. f)





- 27 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 3 a) – Vertiefung

- Sensibilisierung der Mitarbeiter zum Thema Datenschutz
  - Warum?
    - => Haftung des Verantwortlichen!
  - Wer ist Verantwortlicher?
    - => (NUR) Derjenige, der entscheidet, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO
  - Konkrete Pflichten aus der DS-GVO:
    - Art. 24 DS-GVO: **TO**Ms umsetzen, dokumentieren, aktualisieren
    - Art. 29 DS-GVO: Weisungsgebundene Datenverarbeitung von Angestellten

WERNER R I

- 28 -

# Lösung Aufgabe 3 b) - Ideen aus der Musterlösung

- DS-GVO / BDSG
- Landesdatenschutzgesetze (wie DSG NRW)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Telemediengesetz (TMG)
- Sozialgesetzbücher (wie SGB X)



**Hinweis:** Rechtsvorschriften müssen nicht zwingend Gesetze sein; gegebenenfalls hier auch ISO 27000 / BSI Grundschutz erwähnen?!



- 29 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 3 b) – Ideen aus Praktiker-Sicht

- Staatsangehörigkeitsgesetz
- Gesetz zur Regelung Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet
- Sicherheitsüberprüfungsgesetz
- Antiterrordateigesetz
- Rechtsextremismus-Datei-Gesetz
- VIS-Zugangsgesetz
- Waffengesetz
- **BDBOS-Gesetz**
- Informationsfreiheitsgesetz

- **BSI-Gesetz**
- De-Mail-Gesetz
- E-Government-Gesetz
- Bundesmeldegesetz
- Personenstandsgesetz
- Arzneimittelgesetz
- Beamtenstatusgesetz
- Bundesbeamtengesetz
- Bundesdatenschutzgesetz
- Transfusionsgesetz .... ca. 150 Gesetze

WERNER R I

- 30 -

Datenschutz ist

überall, siehe **2.** 

DSAnpUG-EU

## Aufgabe 4 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Die Giga GmbH ist ein Unternehmen mit 20.000 Mitarbeitern im Pflege- und Reinigungsgewerbe; neben der Zentrale in Hamburg gibt es deutschlandweit 80 Standorte.

Die Gehaltsabrechnungen werden von 90 Sachbearbeitern an verschiedenen Standorten mit zentralem ERP-System monatlich erstellt und an externen Dienstleister übermittelt. Dieser druckt, kurvertiert und versendet die Abrechnungen an die jeweiligen Standorte. Die Verteilung an die Mitarbeiter erfolgt dann entweder über die internen Postfächer oder bei Abwesenheit der Mitarbeiter über Postzustellung.

Laut Betriebsvereinbarung (BV/GBV) muss die Zustellung der Gehaltsabrechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen.



- 31 -

Köln, 13.01.2023

## Aufgabe 4 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Die Personalleitung der Giga GmbH möchte diesen Prozess optimieren:

- Kostensteigerung f
  ür die Zustellung
- Verlust bei Zustellung, was den betrieblichen Datenschutzbeauftragten alarmierte
- Problematik, den Abrechnungen zusätzliche Informationen beizufügen
- Bedenken hinsichtlich der Verschwendung von Ressourcen

WERNER R I

- 32 -

## Aufgabe 4 – Sachverhalt/Aufgabenstellung

Der IT-Leiter in der zentrale in Hamburg sieht sich mit seinen 30 Mitarbeitern zeitlich nicht in der Lage, das Projekt binnen zwölf Monaten umzusetzen. Daher ist das IT-Systemhaus, in dem Sie als IT Business Consultant beschäftigt sind, von der Giga GmbH beauftragt, das Projekt "Optimierung der Zustellung der Gehaltsabrechnungen" zu koordinieren.

Im ersten Meeting mit der Geschäftsleitung der Giba GmbH und des IT-Systemhauses schlagen Sie eine digitale Zustellung der Gehaltsabrechnungen vor. Das überzeugt den Auftraggeber und Sie werden beauftragt, dieses Projekt zu betreuen.

Erläutern Sie jeweils drei rechtliche und technische Anforderungen, die vor der Einführung der digitalen Übermittlung der Gehaltsunterlagen erfüllt sein müssen.



- 33 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 4 – Ideen aus der Musterlösung

## 1. Rechtliche Anforderungen

- Betriebsvereinbarung
- § 9 BDSG (heute Art. 32 DS-GVO)
- Elektronische Signatur

## 2. Technische Anforderungen

- Zwei-Faktor-Authentifizierung beim Abruf der Abrechnungen
- Hochverfügbarkeit des Systems
- Verschlüsselung der Daten bei der Übertragung (Upload/Download)

WERNER R I

- 34

## Lösung Aufgabe 4 – Vertiefung (Recht)

- Betriebsvereinbarung/Gesamtbetriebsvereinbarung (BV/GBV)
  - Grund ist § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG (?)
  - Aktuelle BV/GBV prüfen/ergänzen (?)
- Arbeitsverträge prüfen
  - Individuelle abweichende Regelungen denkbar (Günstigkeitsgebot)
- § 9 BDSG (heute Art. 32 DS-GVO)
  - Abwägung verschiedener Kriterien:
  - Stand der Technik, Implementierungskosten, Art/Umfang/Umstände/Zwecke der Verarbeitung und Eintrittswahrscheinlichkeit/Schwere des Risikos für Betroffene.

off Topic:

§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG

Ziel: Angemessenes Schutzniveau



- 35 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 4 – Vertiefung (Recht)

- Elektronische Signatur
  - Sinn und Zweck prüfen
  - SigG existiert nicht;
    - stattdessen eIDAS-VO
    - und VDG (Vertrauensdienstegesetz)

WERNER R I

- 36 -

## Lösung Aufgabe 4 – Vertiefung (Technik)

- Zwei-Faktor-Authentifizierung beim Abruf der Abrechnungen
  - Zuvor Entscheidung über die Versendungsart: E-Mail, DE-Mail oder Cloud-Abruf
  - Faktoren durchdenken (wg. Datenschutz vs. Belastung der Mitarbeiter)
- Hochverfügbarkeit des Systems
  - > Prüfen, welche Stufe wirklich erforderlich
  - Umsetzung: Selbst oder durch Dienstleister (dann AV-Vertrag)
- Verschlüsselung der Daten bei der Übertragung (Upload/Download)



- 37 -

Köln, 13.01.2023

## Aufgabe 5 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Die Bleib Gesund und Fit AG (BGuF) ist ein überregional tätiges Unternehmen mit 300 Fitnessstudios in Deutschland. Neben dem klassischen Fitnessbereich betreibt die Gesellschaft zehn Sport-Leistungszentren.

Die zwei Hauptaktionäre des Unternehmens sind Finanzinvestoren. Sie planen die Erweiterung durch Übernahme eines Wettbewerbers. Dieser ist filialmäßig zwar kleiner, besitzt jedoch neben 50 Studios in Deutschland zwei Sport-Leistungszentren in Österreich und der Schweiz sowie 20 Fitnessstudios in den Benelux-Ländern. Die Verhandlungen sind schon weit vorangeschritten und stehen kurz vor dem erfolgreichen Abschluss.

WERNER R I

- 38 -

## Aufgabe 5 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Die IT-Infrastruktur der BGuF ist derzeit dezentral organisiert. Lediglich die Sport-Leistungszentren verfügen über eine gemeinsame und einheitliche Rechenzentrums-IT. Das Rechenzentrum befindet sich lokal in einem der Sport-Leistungszentren.

Der Vorstand beschließt, die dezentrale IT des Fitnessstudiobereiches ebenfalls zu zentralisieren und mit der IT-Infrastruktur der Sport-Leistungszentren zusammenzuführen. Bei dieser Zusammenführung soll die Integration der IT des Wettwerbers in die neue IT der BGuF bereits berücksichtigt werden.

Die Sport-Leistungszentren arbeiten sehr intensiv mit Sporthochschulen, Sportvereinen und andern Institutionen zusammen. Auch die sportärztliche Betreuung wird in einigen dieser Zentren sichergestellt. Aus diesem Grund bestehen besondere Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz.



- 39 -

Köln, 13.01.2023

## **Aufgabe 5 – Sachverhalt/Aufgabenstellung**

Für die Zentralisierung der IT-Infrastruktur steht ein Budget von 1.500.000 € und ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung. Für die Integration des Wettbewerbers stehen 450.000 € und ein Zeitraum von zwölf Monaten ab Übernahme zur Verfügung.

Sie sind IT-Leiter der BGuF. Ihre Abteilung besteht aus 15 Personen, davon vier Azubis.

Die Geschäftsführung hat Sie beauftragt, das Projekt "IT Infrastrukturzentralisierung" sowohl für die Fitnessstudios und Sport-Leistungszentren als auch für die Integration des Wettbewerbers vorzubereiten und zu planen.

Sie haben entschieden, den Betrieb des Rechenzentrums an einen externen Dienstleister zu vergeben. Für die vertragliche Regelung benötigen Sie ein Service-Level-Agreement.

Beschreiben Sie zehn Inhalte dieses Service-Level-Agreements (SLA).



- 40 -

## Lösung Aufgabe 5 – Ideen aus der Musterlösung

- Verfügbarkeit
- Kosten
- Reaktionszeiten
- Wiederherstellungszeit
- Vertragsstrafen

- Laufzeit des Vertrages
- Vorgehen bei Change Requests
- Gewährleistung
- gebuchte Dienste
- Datensicherung



- 41 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 5 – Vertiefung

- Verfügbarkeit
  - > hierzu siehe oben (Anforderungen, Bezugsgröße, Proberechnung, Messdetails)
- Kosten
  - Möglichst detailliert, um bei Minderleistungen leichter zu verhandeln oder abzurechnen
  - > Folgen der (aus Sicht des Auftraggebers berechtigten) Nichtzahlung regeln
- Reaktionszeiten
  - Strukturieren ja nach Fehlerklasse
  - Definieren, was eine "Reaktion" heißt
  - Controlling vorsehen und Folgen der Nichteinhaltung regeln

WERNER R I

- 42

## Lösung Aufgabe 5 – Vertiefung

- Wiederherstellungszeit
  - > Definieren, was "Wiederherstellung" heißt, vor allem Work-Around regeln
  - > Strukturieren ja nach Fehlerklasse
  - Controlling vorsehen und Folgen der Nichteinhaltung regeln
- Vertragsstrafen
  - Rechtlich komplex, präzise beschreiben und regeln
  - Kaufmännisch nicht immer sinnvoll, besser Bonus-Malus-Regelung



- 43 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 5 – Vertiefung

- Laufzeit des Vertrages
  - Dauer, Verlängerungen
  - Kündigungsgründe
  - Folgen der Beendigung (v.a. Konditionen bei Umstellung)
- Vorgehen bei Change Requests
  - Verfahren, Stufen, Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Fristen und Kosten
- Gewährleistung
  - Vielfältige Pflichten, daher Unterscheidung nach Vertragsarten sinnvoll
  - Bei Haftungsbeschränkung nicht "irgendwelche" Zahlen nehmen, sondern Schadenspotential durchdenken/berechnen



- 44

Bitte auf

Schriftlichkeit

verzichten! s.o.

## Lösung Aufgabe 5 – Vertiefung

- Datensicherung (s.o.)
- Gebuchte Dienste
  - > Standard-Dienste (wie oben beschrieben)
  - Zusätze, wie
    - Schnittstellen
    - Migration
    - Projektleitung / Berichte / JourFixe
    - Individualprogrammierung
    - Customizing, Parametrierung, Parametrisierung
    - Schulung



- 45 -

Köln, 13.01.2023

## Aufgabe 6 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Die Smart Vinolity ist ein IT-Unternehmen, das sich auf Infrastrukturoptimierung und Software-Entwicklung im gesamten Umfeld vom Anbau bis zum Vertrieb von Weinen und deren Begleitprodukten (Sekt, Champagner, Weinbrand usw.) spezialisiert hat. Datenbankgestützte Lösungen für das Management von Winzergenossenschaften, Weingütern, Keltereien, Brennereien, Weinkellern usw. gehören zum Produktportfolio des Unternehmens. Dabei handelt es sich um Lösungen, die als Add-on auf SQL-fähige Datenbankprodukte angepasst werden.

Die neuesten Entwicklungen der Smart Vinolity sollen dem Unternehmen endgültig den Weg vom innovativen Start-Up zum Global Player öffnen.

WERNER R I

- 46 -

## Aufgabe 6 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Über lokale Messstellen im Weinberg können Umgebungsdaten ermittelt werden, wie Niederschläge, Temperatur, Feuchtigkeit und Sonneneinstrahlung. Die optische Erfassung des Weinbergs erfolgt mit autonomen Drohnen. Auf Basis der optischen Informationen kann ein KI-System Handlungsbedarf identifizieren und Handlungsempfehlungen geben. Anhand der Färbungen der Blätter könnte z.B. ein Befall von Schädlingen oder Krankheiten festgestellt werden.

Alle Daten werden über "Azure IoT Hub" zentral verwaltet und über eine serverlose Architektur mit Azure-Funktionen in eine Cloud-Datenbank übertragen. Das Bildmaterial und die Messdaten werden dann mittels Microsofts "Cognitive Services", eigenen Services und "Azure Machine Learning" ausgewertet. Mittels Azure Machine Learning kann auch der optimale Zeitpunkt ermittelt werden, um die Weinreben zu bearbeiten. Auf diese Weise könnte der Verbrauch an Rebschutzmitteln drastisch gesenkt werden.



- 47 -

Köln, 13.01.2023

## Aufgabe 6 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Eine Neuentwicklung ist der WineMaster. Dabei handelt es sich um ein kompaktes Messgerat in der Größe eines Brillenetuis, mit dem in einer Messung sowohl der Oechslegrad als auch der Säuregehalt der Trauben ermittelt werden. Mit diesen Daten kann auf den optimalen Erntezeitpunkt geschlossen werden. Das Messgerat ist eine Labon-a-Chip-Entwicklung (LOC). Es kann mittels NFC-Technologie mit einem Smartphone oder Tablet gekoppelt werden. Eine App stellt dann die Verbindung zur Cloud-Datenbank her, um die Messdaten zu sichern.

Die Smart Vinolity konnte ein großes Weingut in Rheinland-Pfalz für einen Pilot-Rollout des gesamten Systems begeistern.

WERNER R I

- 48 -

## **Aufgabe 6 – Sachverhalt/Aufgabenstellung**

Sie leiten das Entwicklerteam und das Rollout-Team der Smart Vinolity. Das Entwicklerteam hat den Auftrag, die App für den WineMaster für die gängigen Plattformen zu entwickeln. Das Rollout-Team hat den Auftrag zur Planung, Realisierung und Evaluation des Pilotprojektes in Rheinland-Pfalz.

Mit einer autonomen Drohne soll die optische Erfassung der Weinberge erfolgen. Allerdings muss vor dem Einsatz von Drohnen das rechtliche Umfeld sorgfältig untersucht werden.

Beschreiben Sie fünf Aspekte, die sich aus der Analyse des rechtlichen Umfelds zum Einsatz von Drohnen in Deutschland ergeben.



- 49 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 6 – Ideen aus der Musterlösung

- Versicherungspflicht von Drohnen
- Kennzeichnungspflicht von Drohnen
- maximale Flughöhe
- Mindestabstand zu bestimmten Einrichtungen
- Verletzung der Privatsphäre Dritter

WERNER R I

- 50 -

## Lösung Aufgabe 6 – Vertiefung

- Begrifflichkeiten
  - Drohne = Multicopter (Quadrocopter, Hexacopter, Oktocopter je Rotoranzahl)
  - Begriff aus der EU-Verordnung: "unbemannte Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugsysteme (unmanned aircraft system, UAS)"
- Gesetzliche Regelungen
  - Drohnen-Verordnung der EU-Kommission (D-VO (EU) 2019/947) galt ursprünglich ab 01.07.2020 und wurde Corona-bedingt verschoben auf 01.01.2021 (durch Kommission mit D-VO (EU) 2020/947)
  - > §§ 21a bis 21f der **Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)**
  - Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)



- 51 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 6 – Vertiefung

- Drohnen-Verordnung der EU-Kommission
  - drei Betriebskategorien
    - "Offen" sind Drohnen unter 25 kg Startmasse und max. 120 m Flughöhe in Sichtweite und kein Gefahrguttransport
    - "Speziell" sind Drohnen mit über 25 kg Startmasse und/oder Flügen außerhalb der Sichtweite
    - "Zulassungspflichtig" sind Drohnen, die z.B. der Personenbeförderung dienen
  - Registrierungspflicht
    - "Offene" Drohnen über 250 g oder über 250 g mit Kamera bzw. Sensor
    - Ferner die beiden anderen Kategorien

WERNER R I

- 52 -

## Lösung Aufgabe 6 – Vertiefung

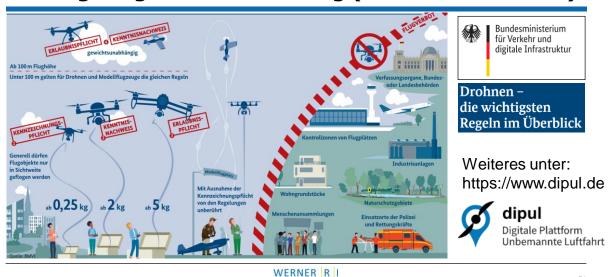
- Drohnen-Verordnung der EU-Kommission
  - Kompetenznachweis für Fernpiloten ("Drohnen-Flugschein")
    - ab Startmasse von 250 g
    - bei "offenen" Drohnen A1/A3 Onlinetest beim Luftfahrt-Bundesamt, LBA
    - bei "offenen" Drohnen A2 zusätzlich praktisches Selbststudium und Theorieprüfung bei einer vom LBA benannten Stelle
  - Erlaubnis und Genehmigung
    - bei "offenen" Drohnen grundsätzlich erlaubnisfrei (Aber: § 21a LuftVO)
    - bei "speziellen" Drohnen Betriebsgenehmigung alternativ eine Betriebserklärung oder ein Betreiberzeugnis für Leicht-UAS (LUC)



- 53 -

Köln, 13.01.2023

# Lösung Aufgabe 6 – Vertiefung (Alt-Übersicht BMVI)



## **Aufgabe 7 – Sachverhalt/Aufgabenstellung**

Die German Healthcare Holding (GHH) besteht aus drei Geschäftsbereichen:

- Kliniken
- Seniorenresidenzen
- Pflegedienste

Die GHH ist mit diesen Sparten in zahlreichen deutschen Städten vertreten. In den stark expandierenden Geschäftsbereichen Seniorenresidenzen und Pflegedienste wird in Folge des demografischen Wandels großes Potenzial gesehen. Um in diesem Markt dauerhaft wirtschaftlich erfolgreich zu bestehen, setzt das Management der GHH auf modernste Technologien. Aus diesem Grund wurde das Projekt "altersgerechtes Wohnen durch intelligente Digitalisierung" (aWiD) ins Leben gerufen.



- 55 -

Köln, 13.01.2023

## Aufgabe 7 – Sachverhalt/Aufgabenstellung

Ziel ist es, Menschen mit Einschränkungen im Alltag zu unterstützen. Älteren Menschen soll ermöglicht werden, länger ein autonomes und selbstbestimmtes Leben in ihrer vertrauten Umgebung zu führen.

Die Ergebnisse dieses Projektes sollen dazu führen, die Qualität der Pflege auch in Zukunft zu erhalten und die Kosten zu senken. Ebenso soll dem stetig steigenden Mangel an qualifiziertem Fachpersonal und der Notwendigkeit begegnet werden, in kürzerer Zeit noch mehr Menschen betreuen und versorgen zu müssen. Hierzu müssen technische Lösungen erschlossen werden, um die Mitarbeiter der ambulanten Versorgung zu entlasten. Die Basis hierfür wird in der Bereitstellung technologiebasierter Kooperationsplattformen und Prozesse gesehen.

WERNER R I

- 56 -

## Aufgabe 7 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Technische Voraussetzungen hierfür sind z. B.:

- Häusliche Umgebung mit Datenerfassungsgeräten wie z.B. Rauchmeldern, Sensoren an Herden, Fenstern, Türen usw.
- Personen-Tracker zur Feststellung, ob Personen gestürzt sind oder am Boden liegen
- Drucksensoren, um die Anwesenheit im Bett zu erkennen
- Big-Data und Machine-Learning, um Abweichungen vom normalen Verhalten bzw.
   Verhaltensmustern zu erkennen
- Bewohner-Tablets oder -Smartphones gegebenenfalls mit Sprachsteuerung, um dem Pflegegrad entsprechend mit den Systemen zu kommunizieren und sie zu bedienen



- 57 -

Köln, 13.01.2023

## Aufgabe 7 – Sachverhalt/Aufgabenstellung

Eine hinreichende Expertise zur Realisierung dieser Vorstellungen ist in der GHH derzeit nicht vorhanden. Darüber hinaus ist die IT-Infrastruktur der GHH und ihrer Gliederungen in keiner Weise ausgerichtet auf die Bewältigung der komplexen Aufgabenstellungen aus dem Projekt aWiD. Die GHH ist auf externe Unterstützung angewiesen und vergibt an die a.engineering group einen Beratungsauftrag mit der Option von Folgeaufträgen im Zuge der möglichen Realisierung von aWiD.

Die a.engineering group hat sich durch die erfolgreiche Realisierung von Projekten in den Bereichen Digitalisierung, Künstliche Intelligenz (KI) und Internet of Things (IoT) einen Namen gemacht. Sie sind Mitarbeiter der a.engineering group und erhalten den Auftrag, die von der GHH geforderte Beratungsleistung zu erbringen.

WERNER R I

- 58 -

# Aufgabe 7 - Sachverhalt/Aufgabenstellung

Zwischen der GHH und dem Betreiber des Rechenzentrums müssen umfangreiche Service Level-Agreements abgeschlossen werden.

Erläutern Sie fünf Sachverhalte, die in diesen SLAs geregelt werden müssen.



- 59 -

Köln, 13.01.2023

## Lösung Aufgabe 7 – Ideen aus der Musterlösung

- Servicezeiten
- Leistungsumfang
- Kosten der Services
- Reaktions- und Wiederherstellungszeiten
- Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- Eskalationsstufen
- Vertragsstrafen
- und natürlich Datenschutz (u.a. AV-Vertrag)



WERNER R I

- 60 -

#### **TTDSG**

- Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (<u>Link</u>)
  - Artikel 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz, TTDSG
  - Artikel 2 Änderung des Strafprozessordnung, StPO
  - Artikel 3 Änderung des Telemediengesetzes, TMG
  - Artikel 4 Änderung des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, SGB V
  - Artikel 5 Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, BVerfSchG
  - Artikel 6 Änderung des MAD-Gesetzes
  - Artikel 7 Änderung des BND-Gesetzes

Nur Verweisänderungen, z.B. TTDSG statt TMG



- 61 -

Köln, 13.01.2023

#### **TTDSG**

- Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Link)
  - Artikel 8 Änderung des Bundespolizeigesetzes, BPolG
  - Artikel 9 Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes, BKAG
  - Artikel 10 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, SchwarzArbG
  - Artikel 11 Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes, ZFdG
  - > Artikel 12 Änderung des BSI-Gesetzes
  - Artikel 13 Änderung des Telekommunikationsgesetzes, TKG

WERNER R I

- 62 -

#### **TTDSG**

- Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Link)
  - Artikel 14 Inkrafttreten
    - (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Dezember 2021 in Kraft.
    - (2) Artikel 13 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.





- 63 -

Köln, 13.01.2023

#### **TTDSG**

- Artikel 3 Änderung des Telemediengesetzes, TMG
  - 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angaben zu Abschnitt 5 werden gestrichen.b) Die Angabe "Abschnitt 6" wird durch die Angabe "Abschnitt 5" ersetzt.
    - c) Die Angabe "§ 16" wird durch die Angabe "§ 11" ersetzt.
  - 2. Abschnitt 5 wird aufgehoben.
  - 3. Abschnitt 6 wird Abschnitt 5.
  - § 16 wird § 11 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
     a) In Nummer 1 werden die Wörter "in Verbindung mit § 2b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2" gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
  - Nummer 2a wird Nummer 3 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
  - d) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden aufge-



## Abschnitt 5 Datenschutz

- § 11 Anbieter-Nutzer-Verhältnis
- § 12 Grundsätze
- § 13 Pflichten des Diensteanbieters
- § 14 Bestandsdaten
- § 14a Verarbeitung personenbezogener
- Daten Minderjährige
- § 15 Nutzungsdaten
- § 15a Auskup tsverfahren bei Bestandsdaten
- § 15b Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten
- § 15. Auskunftsverfahren bei Nutzungsdaten
- 8 15d Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten



- 64 -

#### **TTDSG**

Der TKG-Datenschutz ist nun im TTDSG geregelt:





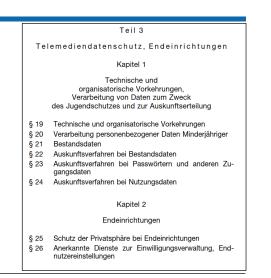


- 65 -

Köln, 13.01.2023

#### **TTDSG**

- Cookie-Relevantes:
  - TTDSG => Teil 3 => § 25 TTDSG
- Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL => welcher keine Datenschutz-Zielrichtung hat
- Bei Verstoß Bußgeld von bis zu 300.000 € (§ 28 Abs. 1 Nr. 13 und § 28 Abs. 2 TTDSG)



WERNER R I

- 66

#### **TTDSG**

- § 25 TTDSG (Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen)
- (1) ¹Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat. ²Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 [DS-GVO] zu erfolgen.



- 67 -

Köln, 13.01.2023

## **TTDSG**

- § 25 TTDSG (Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen)
- (2) Die Einwilligung nach Absatz 1 ist **nicht erforderlich, wenn**
- 1. alleiniger Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder alleiniger Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder



- 68 -

#### **TTDSG**

- § 25 TTDSG (Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen)
- (2) Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn
- 2. die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.



- 69 -

Köln, 13.01.2023

## Aktuelles <u>"digitales</u>" BGB

- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25.06.2021, (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770)
- Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 25.06.2021 (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771)
- Anwendung: Verträge ab 01.01.2022



- 70 -

## **Aktuelles "digitales" BGB**

- Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (DID-RL), RL (EU) 2019/770
- Anwendungsbereich:
  - > Alle Verträge, auf deren Grundlage
  - der Unternehmer dem Verbraucher digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher einen Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt;
  - der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt.



- 71 -

Köln, 13.01.2023

## Aktuelles "digitales" BGB

- Warenkaufrichtlinie (WKRL), RL (EU) 2019/771
- Anwendungsbereich:
  - Kaufverträge zwischen einem Verbraucher und einem Verkäufer, Art. 3 Abs. 1 WKRL
  - Verkäufer ist nach Art. 2 Nr. 3 WKRL diejenige Person, die zu Zwecken handelt, die innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen
    - also Unternehmer nach § 14 BGB

Folge: Beide RiLi und Gesetze gelten im **B2C** 

WERNER R I

- 72 -

## **Aktuelles "digitales" BGB**

- Neue §§ 327 bis 327u BGB:
  - § 327 Anwendungsbereich
  - § 327a Anwendung auf Paketverträge und Verträge über Sachen mit digitalen Elementen
  - § 327b Bereitstellung digitaler Produkte
  - § 327c Rechte bei unterbliebener Bereitstellung
  - § 327d Vertragsmäßigkeit digitaler Produkte
  - § 327e Produktmangel
  - § 327f Aktualisierungen
  - § 327g Rechtsmangel



- 73 -

Köln, 13.01.2023

## **Aktuelles "digitales" BGB**

- Neue §§ 327 bis 327u BGB:
  - § 327h Abweichende Vereinbarungen über Produktmerkmale
  - § 327i Rechte des Verbrauchers bei Mängeln
  - § 327j Verjährung
  - § 327k Beweislastumkehr
  - § 327l Nacherfüllung
  - § 327m Vertragsbeendigung und Schadensersatz
  - § 327n Minderung
  - § 3270 Erklärung und Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung
  - § 327p Weitere Nutzung nach Vertragsbeendigung

WERNER R I

- 74

## **Aktuelles "digitales" BGB**

- Neue §§ 327 bis 327u BGB:
  - § 327g Vertragsrechtliche Folgen datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers
  - § 327r Änderungen an digitalen Produkten
  - § 327s Abweichende Vereinbarungen
  - > § 327t Besondere Bestimmungen für Verträge über digitale Produkte zwischen Unternehmern
  - § 327u Rückgriff des Unternehmers



- 75 -

Köln, 13.01.2023

## **Aktuelles "digitales" BGB**

- digitale Produkte nach § 327 BGB
  - Digitale Inhalte (§ 327 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- § 327 Abs. 6 BGB Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden
  - Software, Audiofiles, Videofiles, digitale Spiele, eBooks
  - Digitale Dienstleistungen (§ 327 Abs. 2 Satz 2 BGB)
    - Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder
    - Dienstleistungen, die die gemeinsame Nutzung der von Nutzern digital hochgeladenen oder erstellten Daten oder Interaktionen ermöglichen
    - Soziale Netzwerke, Cloud Computing, Software-as-a-service, Online-Spiele



- 76 -

Ausnahmen in

## **Aktuelles "digitales" BGB**

- "Preis" nach § 327 BGB
  - > Abs. 1: Preis ist auch eine digitale Darstellung eines Werts.
  - Abs. 2: Diese Vorschriften sind auch auf Verbraucherverträge über die Bereitstellung digitaler Produkte anzuwenden, bei denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet, es sei denn, die Voraussetzungen des § 312 Abs. 1a Satz 2 liegen vor.
  - Man kann also auch mit Kryptowährung oder personenbezogenen Daten bezahlen!
  - Aber: Wenn der Unternehmer Daten erhält, um seine Dienste zu erbringen oder Waren zuzusenden, gelten diese Daten natürlich nicht als Preis.



- 77 -

Köln, 13.01.2023

## Aktuelles "digitales" BGB

- Paketvertrag nach § 327 BGB
  - > ... liegt vor, wenn im selben Vertrag digitale Produkte und andere Sachen oder andere Dienstleistungen bereitgestellt werden.
  - Paketverträge können insgesamt beendet werden, wenn der Verbraucher ohne das mangelhafte digitale Produkt an der anderen Vertragsleistung kein Interesse hat.
  - Beispiel:
    - Vertrag über Videostreamingdienst und einen SmartTV kann insgesamt beendet werden, wenn der Videostreamingdienst nicht funktioniert und der Verbraucher deshalb auch an dem SmartTV kein Interesse hat.

WERNER R I

- 78 -

## **Aktuelles "digitales" BGB**

- Anspruch auf Aktualisierungen nach § 327f BGB
- Abs. 1: Unternehmer stellt sicher, dass dem Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich sind, bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.
- S. 3: ...der maßgebliche Zeitraum nach Satz 1 ist
  - > bei Dauerverträgen die gesamte Vertragsdauer und
  - bei sonstigen Verträgen Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des Produkts, der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann.



- 79 -

Köln, 13.01.2023

## Aktuelles "digitales" BGB

- Neue Sachmangelstruktur im Kaufrecht nach §§ 433 ff. BGB
- Verkäuferpflichten nach § 434 Abs. 1 BGB:
  - Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.
- subjektive Anforderungen in § 434 Abs. 2 BGB
- objektive Anforderungen in § 434 Abs. 3 BGB
- Montageanforderungen in § 434 Abs. 4 BGB
- Updateverpflichtung in §§ 475b und 475c BGB

Grds. keine Update-Pflicht im B2B



- 80